

§ 32

Bei Furnierfügemaschinen mit Messerköpfen muß bei Paketwechsel das Werkzeug verdeckt sein.

§ 33

An Scheibenfügemaschinen ist der nicht im Schnitt befindliche Teil der Messerscheibe abzudecken. Der Rand der Scheibe ist zu verkleiden.

§ 34

Bei Leimauftragmaschinen muß die Ausrückvorrichtung von jeder Arbeitsstelle vor der Maschine aus bedient werden können. Walzen dürfen während des Ganges nur an der Auslaufseite gereinigt werden.

VII. Kistenherstellung

§ 35

Bei Kistennagelmaschinen müssen alle Stellen sicher verkleidet sein, an denen die Gefahr einer Quetschung zwischen dem beweglichen Nagelkasten und den Maschinengestellen besteht, und müssen Scherstellen vom Exzenter- und Kurbelantrieb vermieden werden.

VIII. Bürstenherstellung

§ 36

Bei Rundstabhobelmaschinen (Ziehstöcken) muß der Messerkopf mit einem Schutzmantel umgeben sein.

§ 37

(1) Mechanisch angetriebene Stockscheren müssen so beschaffen sein, daß das Arbeitsmaterial sicher zugeführt wird (Zuführinne, Einspannvorrichtung).

(2) Die Messerbahn muß außen durch einen Schutzbügel abgeschirmt sein.

§ 38

Bürstenabschermaschinen müssen eine runde Messerwelle haben. Der nicht benutzte Teil der Messerwelle ist auf beiden Seiten des Werkstückes abzudecken.

IX. Holzhackmaschinen

§ 39

Holzhackmaschinen müssen mit Einrichtungen versehen sein, die ein Hochreißen des Holzes und Quetschungen der Finger verhüten. In der Höhe verstellbare Werkstücke sind gegen Herabfallen zu sichern.

X. Schlußbestimmungen

§ 40

Die elektrischen Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Darüber hinaus gilt für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen die Arbeitsschutzbestimmung 904 und für die Überwachung elektrischer Anlagen die Arbeitsschutzbestimmung 900.

§ 41

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 302.**

— Benzinwäschereien —

Vom 8. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Reinigungsanstalten, in denen Benzin verwendet wird.

(2) Die für die Verwendung von Benzin gegebenen Anordnungen gelten auch für alle anderen in einer Reinigungsanstalt verwendeten feuergefährlichen und explosiven Reinigungsmittel.

(3) Benzol darf in einer Reinigungsanstalt nicht verwendet werden.

§ 2

(1) Räume, in denen Benzin regelmäßig gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Gegenstände getrocknet werden, sind explosionsgefährdet.

(2) An den Türen und im Innern dieser Räume ist folgender Anschlag anzubringen:

Explosionsgefahr!

Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten!

Funkenbildung vermeiden!

(3) Das Rauchen ist im Betriebe, auch außerhalb der Arbeitsräume, verboten. In den Betrieb dürfen Zündmittel (z. B. Streichhölzer, Feuerzeuge) oder Taschenlampen, auch von Betriebsfremden, nicht mitgebracht werden. Auf diese Verbote ist am Eingang des Betriebes durch einen deutlich sicht- und lesbaren Anschlag hinzuweisen. Die mit Benzin oder anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten unmittelbar in Berührung kommenden Beschäftigten haben das Rauchen und -den Umgang mit Feuer auch außerhalb des Betriebes zu unterlassen, solange sie noch ihre Arbeitskleidung tragen; sie sind durch die Betriebsleitung in gewissen Zeitabständen über die Notwendigkeit dieser Sicherheitsmaßnahmen zu belehren.

(4) Die elektrischen Einrichtungen müssen dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

§ 3

(1) Benzinreinigungsräume (Räume mit Reinigungs- und Zentrifugmaschinen, Spül- und anderen Gefäßen zur Reinigung von Hand sowie die gesamte Destillieranlage und die sonstigen Anlagen zur Reinigung und Aufarbeitung der Reinigungsmittel) müssen zu ebener Erde liegen und dürfen sich nicht unter Räumen befinden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Benzinreinigungsräume dürfen nicht mit anderen Räumen durch Türen, Fenster, Riemenöffnungen, Kanäle usw. in Verbindung stehen. Auch bei ungünstigen betrieblichen Verhältnissen ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, daß Benzindämpfe in andere Räume gelangen können.